

16.10.85

— 1 —

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger**- Antrag des Landes Niedersachsen -**

Punkt 13 der 555. Sitzung des Bundesrates am
18. Oktober 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

4. Artikel 2 Nr. 1 und 2**(§ 8 Abs. 3, 4 Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)**

a) In Artikel 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. Absätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"Darüber hinaus dürfen weitere Wertpapiere desselben Ausstellers bis zur Grenze von 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere dieser Aussteller 60 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Wertpapiere von Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers; dies gilt nicht für Pfandbriefe, Hypothekenpfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Deckungsmasse mit

Konkursvorrecht gebildet worden ist. Der Gesamtwert der Wertpapiere im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 3, zweiter Halbsatz, darf im Zeitpunkt des Erwerbs dieser Wertpapiere 35 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Die in Absatz 3 Satz 1 genannte Grenze beträgt 35 vom Hundert, sofern es sich um Wertpapiere handelt, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, seinen Gebietskörperschaften, von dritten Ländern oder internationalen Organisationen mit öffentlichem Charakter, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden."

c) Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

d) In Artikel 2 Nummer 2 wird jeweils die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.

Begründung:

Aus Gründen der Risikostreuung soll der Gesamtwert der Wertpapiere, für die die Konzernklausel nicht gilt, im Zeitpunkt des Erwerbs dieser Wertpapiere 35 v.H. des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Für Wertpapiere öffentlicher Emittenten soll die gleiche Grenze gelten.

Als Folge

ist die Begründung in Abschnitt A und B des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

- a) In der Begründung Abschnitt A Nr. 2 ist in Buchstabe (Seite 10 der Vorlage) der dritte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Nichtanwendung der Konzernklausel bis zu 35 v.H. des Wertes des Sondervermögens für Pfandbriefe, Hypothekenpfandbriefe, Kommunal-schuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Deckungsmasse mit Konkursrecht gebildet worden ist sowie auf Wertpapiere öffentlicher Emittenten, die z.B. von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft begeben werden ".

- b) In Abschnitt B ist die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 zu ändern:

- Der Passus "zu Nummer 1 (Absatz 3 Satz 2 und 3) (Satz 2 Wegfall des Genehmigungsvorbehalts" - Seite 17 der Vorlage - ist durch die Worte "zu Nummer 1 (Absätze 3 und 4) (Absatz 3 Satz: Wegfall des Genehmigungsvorbehalts)" zu ersetzen.
- Die Worte "(Satz 2: Anhebung der 40 v.H.-Grenze auf 60 v.H.)" - Seite 18 der Vorlage - sind durch die Worte "(Absatz 3 Satz 2: Anhebung der 40 v.H.-Grenze auf 60 v.H.)" zu ersetzen.
- Der Passus "(Satz 3: Nichtanwendung der Konzernklausel auf bestimmte Schuldverschreibungen)" - Seiten 19 und 20 der Vorlage - ist wie folgt zu fassen:

"(Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4: Nichtanwendung der Konzernklausel auf bestimmte Schuldverschreibungen). Der neue Satz 3 bestimmt, daß Pfandbriefe, Hypothekenpfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Deckungsmasse mit Konkursvorrecht gebildet worden ist, bis zu 35 v.H. des Wertes des Sondervermögens aus dem Anwendungsbereich der Konzernklausel herausgenommen werden. Sie bleiben damit bei der Bestimmung der Erwerbsgrenze für Aussteller eines Konzerns im Sinne von § 13 des Aktiengesetzes unberücksichtigt. Dadurch wird die im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften festgelegte Risikostreuung nicht beeinträchtigt, aber mehr Flexibilität in der Anlagepolitik erreicht. Nach dem geltenden Recht kann eine Kapitalanlagegesellschaft höchstens insgesamt 10 v.H. eines Sondervermögens in Schuldverschreibungen von Ausstellern, die einem Konzern zugehören, anlegen.

Durch die Einbeziehung von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen ist den Interessen der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten Rechnung getragen und für eine Gleichbehandlung von privaten und öffentlich-rechtlichen Emissionsinstituten gesorgt. Zugleich werden alle Kapitalanlagegesellschaften, unabhängig davon, ob sie von einem privaten oder öffentlichen Kreditinstitut gegründet sind, gleich behandelt. Pfandbriefe müssen

zu jeder Zeit in gleicher Höhe durch erstklassige Hypotheken von mindestens gleichem Zinssatz gedeckt sein. Von Realkreditinstituten ausgegebene Kommunalobligationen dienen der Refinanzierung von Kommunaldarlehen und sind durch die Leistungs- und Steuerkraft der darlehensnehmenden Körperschaften gesichert. Bei Zahlungsproblemen von Ausstellern eines Konzerns können somit Pfandbriefe und Kommunalobligationen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, da diese durch eigene Deckungsmassen gesichert sind. Diese Überlegungen hat der Gesetzgeber bei der Einführung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften im Jahre 1957 nicht berücksichtigt, da Rentenfonds erstmals in den sechziger Jahren aufgelegt wurden.

Absatz 4 regelt, daß auch in Wertpapieren eines öffentlichen Emittenten bis zu 35 v.H. des Wertes des Sondervermögens angelegt werden können. Dieser Vorschlag entspricht dem neugefaßten § 26 Abs. 3 Satz 1 des Vorschlags einer EG-Richtlinie zur Harmonisierung des Rechts der Investment-Unternehmen. Aufgrund der seit Jahren bestehenden Genehmigungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen können bereits bis zu 30 v.H. eines Wertpapierfonds in Schuldverschreibungen des Bundes einschließlich seiner rechtlich unselbständigen Sondervermögen Bahn und Post angelegt werden (z.B. je 10 v.H. des Sondervermögens in Bund, Bundesbahn und Post)."

- c) In Abschnitt B sind in der Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 die Worte "Absatz 4" - Seite 20 der Vorlage - durch die Worte "Absatz 5" zu ersetzen.